

§7

(1) Der § 8 erhält folgende neue Überschrift:

„Abrechnung von Zulieferungen für den Anlagenexport als Direktexport“.

(2) Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden nach Erteilung der staatlichen Planaufgaben im Prozeß der Plandurchführung aufgrund von Markterfordernissen von Generallieferanten Zulieferungen zum Anlagenexport benötigt, die unter Anwendung der dazu in den §§ 3 bis 7 getroffenen Festlegungen nicht im Rahmen der vorgegebenen Bilanzanteile bzw. materiellen Fonds realisierbar sind, können diese Zulieferungen der Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer des Generallieferanten als Direktexport abgerechnet werden. Daraus dürfen sich keine Veränderungen der staatlichen Planaufgaben ergeben. Die Generallieferanten haben mit den Hauptauftragnehmern bzw. Auftragnehmern Wirtschaftsverträge entsprechend dem Vertragsgesetz abzuschließen, in denen die Abrechnung der betreffenden Zulieferungen als Direktexport festgelegt wird. Der Abschluß der Wirtschaftsverträge bedarf der Zustimmung der für den Generallieferanten sowie den Hauptauftragnehmer bzw. Auftragnehmer zuständigen Minister; die entsprechende Entscheidung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen zu treffen. Bei Zulieferproblemen, die in Verantwortung der Minister nicht gelöst werden können, sind von dem für den Generallieferanten zuständigen Minister der Staatlichen Plankommission entsprechende Entscheidungsvorschläge zusammen mit der Stellungnahme des für den Hauptauftragnehmer oder anderen Auftragnehmer des Generallieferanten zuständigen Ministers vorzulegen.“

(3) Im § 8 werden in den Absätzen 5, 6 und 7 die Worte „zu planen und“ gestrichen.

(4) Der § 8 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt:

„(8) Der für den Generallieferanten zuständige Außenhandelsbetrieb hat neben der Gesamtabrechnung des Anlagenexportobjektes auf der Grundlage der abgeschlossenen Wirtschaftsverträge (gemäß Abs. 1 und § 3 Abs. 2) die Zuordnung der Zulieferungen für den Anlagenexport, die als Direktexport abzurechnen sind, nach Kombinat und Betrieben in Rechnungsführung und Statistik vorzunehmen.“

X5) Im § 8 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

§ 8

(1) Die Ziff. 1 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„1. Gesamtkennziffern des Anlagenexports

Die Generallieferanten haben die Gesamtkennziffern zum 15. Februar und mit den Planentwürfen zum Fünfjahrplan und zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen (auf Vordruck 9209 gemäß Muster) einzureichen.“

(2) Die Ziff. 2 Buchstaben b bis d der Anlage 1 erhalten folgende Fassung:

„b) Arbeitsstufe Ausarbeitung verbindliches Angebot

Die Generallieferanten haben je auszuarbeitendes verbindliches Angebot für ein Anlagenexportvorhaben eine Titelliste (gemäß Vordruck 0722) zu führen. Eintretende Veränderungen sind umgehend mit Korrekturbeleg (Vordruck 0722) über das zuständige Ministerium der Staatlichen Plankommission mitzuteilen. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Titellisten jeweils bis zum 15. Februar und 4 Wochen vor Übergabe des komplexen Planentwurfs den aktuellen Stand beinhalten.

c) Arbeitsstufe Vertragsabschluß und Durchführung der Anlagenexportvorhaben

Die Generallieferanten haben je durchzuführendes vertraglich gebundenes Anlagenexportvorhaben eine Titelliste (gemäß Vordruck 0722) zu führen. Eintretende Veränderungen sind umgehend mit Korrekturbeleg (Vordruck 0722) über das zuständige Ministerium der Staatlichen Plankommission mitzuteilen. Dabei ist zu ge-

währleisten, daß die Titellisten jeweils bis zum 15. Februar und 4 Wochen vor Übergabe des komplexen Planentwurfs den aktuellen Stand beinhalten.

d) Bedarf an Zulieferungen

Die Generallieferanten haben den Bedarf gemäß § 3 Abs. 1 an

— Erzeugnissen und Teilanlagen auf den Vordrucken 0722 (Seite 2) und 1804

— Bauleistungen einschließlich Baukoordination auf Vordruck 0805

— Projektierungsleistungen (formlos) sowie bautechnische Projektierungsleistungen auf Vordruck 0804

— wissenschaftlich-technischen Leistungen, die mit der Ausarbeitung von Dokumentationen bzw. Lizenzvergaben verbunden sind, und

— sonstigen Zulieferungen und Leistungen

zu planen, mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen oder zuständigen Kombinat- bzw. wirtschaftsleitenden Organen zu »beraten und abzustimmen sowie entsprechend den Rechtsvorschriften einzureichen.“

(3) Im „Muster für die Untersetzung der Gesamtkennziffern des Anlagenexports“ der Anlage 1 wird das Wort „davon“ gestrichen.

§9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage 2 der Anordnung vom 10. Juni 1981 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport (GBl. I Nr. 19 S. 249) außer Kraft.³

Berlin, den 9. Februar 1983

Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission

I. V.: K l o p f e r
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär in der
Staatlichen Plankommission

Der Minister
für Außenhandel

S ö l l e

³ z. Z. gilt die Nomenklatur - Zulieferpositionen für den Anlagenexport S- und M-Positionen - gemäß Anhang Nr. 11 zur Anordnung vom 22. April 1982 über die Nomenklatur für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Material, Ausrüstungen und Konsumgütern zur Ausarbeitung und Durchführung der Jahresvolks Wirtschaftspläne — Bilanzverzeichnis — (Sonderdruck Nr. 688/13 des Gesetzblattes).

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Fünften Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz

— Begrenzung, Überwachung und Verminderung
der Emission von Verbrennungsmotoren —

vom 15. Februar 1983

Auf Grund des § 5 Abs. 4 und des § 23 Absätze 2 und 3 der Fünften Durchführungsverordnung vom 17. Januar 1973 zum Landeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — (GBl. I Nr. 18 S. 157) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Einhaltung der zulässigen Schadstoffemission von Verbrennungsmotoren.

* 1. DB vom 28. Juni 1979 (GBl. I Nr. 31 S. 283)